

# Wissen Sie wer Ihnen Hilft ????

Bei Bränden und Hilfeleistungen aller Art !  
Beratung im vorbeugenden Brandschutz !

## Ihre Feuerwehr

!! Wichtige Telefonnummern !!

Polizei	110
Notarzt / Feuerwehr	112
Krankentransportleitstelle	(06131) 19222
Vergiftungszentrale	(06131) 19240

### Krankenhäuser

Kreisklinik Jugenheim	<u>(06257) 5080</u>
Ärztl. Notdienstzentrale	<u>(06257) 69988</u>
<small>Nur am Wochenende</small>	
Städt. Kliniken Darmstadt	<u>(06151) 1017</u>

### Feuerwehr

Gerätehaus	(06257) 81027
------------	---------------

Ludwig Marco	0170/5448511
Katzenmeier Jan	0175/8781668

### Feuerwehr Verein

Peter Björn	(06257) 83440
Roß Daniel	0160/94755223

Freiwillige Feuerwehr  
Ober-Beerbach e. V.  
Eintrittserklärung



# FREIWILLIGE FEUERWEHR OBER – BEERBACH e.V.

## Sehr geehrtes Mitglied,

helfen Sie uns Zeit und Geld zu sparen.

Nehmen Sie, falls noch nicht geschehen, am **Beitragseinzugsverfahren** teil.

Sie brauchen lediglich das unten stehende Formular auszufüllen und bei einem der genannten Personen (Marco Ludwig, Jan Katzenmeier, Björn Peter, Daniel Roß) abzugeben,  
oder Dienstags ab 18.30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus abzugeben.

## Ihre Vorteile

- der Zahlungstermin muss nicht überwacht werden
- die Ausstellung und Einreichung von Überweisungsaufträgen entfällt
- die Bank teilt Ihnen auf dem Kontoauszug mit, dass die Zahlungsverpflichtung erfüllt wurde
- jederzeitiges Widerrufsrecht der erteilten Einzugsermächtigung
- sechswöchige Widerspruchsfrist gegen Belastung auf dem Konto

Die Freiwillige Feuerwehr Ober - Beerbach ist stets bestrebt, das Eigentum der Bürger von Ober - Beerbach zu schützen. Natürlich werden Sie jetzt sagen: “Dafür sind sie ja auch da”. Jedoch kostet dies auch allerhand Anstrengungen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Nicht nur der selbstlose Einsatz der Feuerwehrmänner - die ihre Freizeit opfern und aus Idealismus dem Brandschutz dienen - reicht aus.

**N e i n ! ! !**

Die gestiegenen Anforderungen im Brandschutz und bei Hilfeleistungen aller Art, zeigen uns immer wieder auf, dass es in Zukunft erheblichen finanziellen Anstrengungen bedarf, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Neben den öffentlichen Mitteln, die nicht ausreichend sind, verwenden wir hier unsere Vereinsbeiträge, sowie die Einnahmen aus unseren Veranstaltungen, um Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen.

**Es würde uns freuen, Sie als Mitglied in unserem**

**Der Jahresbeitrag beträgt:**

**Euro 12,00 für Erwachsene**

**Euro 0,00 für Jugendliche / Wichtelwehr \***

**Verein aufzunehmen.**

**Auch Jugendliche können sich aktiv bei der Feuerwehr beteiligen.**

Das Eintrittsalter beträgt: für die Wichtelwehr 6 - 10 Jahre \*  
für die Jugendfeuerwehr 10 - 17 Jahre\*

\* Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr / Wichtelwehr ist, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter, passives Mitglied, in der Feuerwehr Ober-Beerbach ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr  
Ober – Beerbach e.V.

# Das Recht am eigenen Bild

## **Grundsätzliches**

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art.2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere in den §§ 22-24 verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Der Begriff „Verbreitung“ ist sehr weit gefasst und kann auch die Weitergabe im privaten Bereich betreffen.

Damit muss das „Recht am eigenen Bild“ im Spannungsfeld der Grundrechte

- allgemeines Persönlichkeitsrecht, spezialgesetzlich geregelt in § 22 KUG und
- Recht der Presse und des einzelnen auf freie Information (Art 5 Abs. 1 GG).

gesehen werden.

## **Was sagt das Gesetz?**

### **allgemeine Zustimmungspflicht**

Die Zustimmungspflicht ist vom Grundsatz her in § 22 KUG, Satz 1 geregelt: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.“* Unter Bildnissen versteht man die Abbildung einer Person dergestalt, dass sie von anderen erkannt werden kann. Darunter fallen also auch Bilder, die zwar nicht oder nicht ausschließlich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, wohl aber bestimmte charakteristische äußere Merkmale erkennen lassen. Selbst die Verwendung von „Augenbalken“ beseitigt das Einwilligungserfordernis nicht, solange der Abgebildete, etwa aus Angaben eines Begleittextes, erkennbar bleibt.

Einwilligung bedeutet eine Zustimmung vor der Veröffentlichung. Da es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann bei Minderjährigen eine Einwilligung wirksam nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Eine bestimmte Form der Einwilligung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben, sie kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Ein bloßes „In-Kauf-Nehmen“ genügt nicht. Wer damit rechnen muss, mit auf eine Aufnahme zu geraten, und sich dennoch nicht entfernt, erklärt damit noch nicht seine Einwilligung.

Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt. Nach § 22 KUG Satz 3 bedarf es nach dem Tod des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten zur Veröffentlichung.

### **Konkludente Einwilligung durch Honorarzahlung**

Erhält der Abgebildete ein Honorar für die Ablichtung, so wird von Gesetzes wegen nach § 22 KUG Satz 2 vermutet, dass damit die Einwilligung zur Veröffentlichung (konkludent, schlüssiges Handeln) erklärt wird. Da nur eine nachweisbare Honorarzahlung zur Verbreitung des Bildnisses berechtigt, sollte dafür eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden und die Zahlung quittiert werden.

Auch hier gilt: Wird ein Honorar gezahlt, so berechtigt dies den Zahlenden nicht unbegrenzt zur Veröffentlichung der Aufnahmen. Der Umfang der Nutzung der Aufnahmen wird deshalb in der Regel vertraglich festgehalten. Dadurch kann die Verwendung von Aufnahmen beispielsweise auf eine bestimmte Werbekampagne beschränkt werden, die Verwendung für einzelne Medien (z.B. im Internet) kann ausgeschlossen werden etc.

Beispiel: Ein Model geht bei einer Modenschau über den Laufsteg und wird fotografiert. Die Fotos erscheinen in einem Bericht über die Modenschau, aber auch in einer Werbung eines Modehauses. Die Verwendung im Bericht ist von der Einwilligung gedeckt, da das Model damit rechnen musste, dass über die Modenschau berichtet wird. Nicht gedeckt ist die Verwendung zur Werbung, da diese regelmäßig gesondert vergütet wird.

Ein vergleichbares schlüssiges Handeln liegt vor, wenn sich eine Person ins Bild drängt oder bewusst vor der Kamera posiert. Auch hier kann in der Regel ein Einverständnis unterstellt werden.

### **Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis**

#### **Personen der Zeitgeschichte**

Bei „Personen der Zeitgeschichte“ besteht nach § 23 KUG keine Zustimmungserfordernis. Hier geht das Gesetz davon aus, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Persönlichkeitsrecht des einzelnen überwiegt. Aufnahmen (Fotos, Film) dürfen deshalb ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden.

Der Begriff „Zeitgeschichte“ ist weit gefasst. Er beinhaltet alles, was bei der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet, also das politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Das können geschichtsträchtige Ereignisse (Staatsbesuch u.ä.) als auch das kurzlebige Tagesgeschehen sein, bei dem lokale Bedeutung u.U. ausreichen kann. Es wird dabei zwischen den absoluten (generellen) Personen der Zeitgeschichte und den relativen (partiellen, temporären) Personen der Zeitgeschichte unterschieden.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die regelmäßig im Rampenlicht (z.B. Politiker, bekannte Sportler) stehen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hier regelmäßig größer als das Interesse dieser Personen an der eigenen Verwertung ihrer Abbildungen.

Zu einer relativen Person der Zeitgeschichte wird eine Person durch einen bestimmten aktuellen Ereignisbezug. Die Abbildung dieser Person ist nur im Zusammenhang mit dem betreffenden zeitgeschichtlichen Vorgang zulässig. In allen Fällen gilt: Die Veröffentlichung muss einem Informationszweck dienen. Sie ist dann unzulässig, wenn der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegen steht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Fotos von Prominenten ohne deren Einwilligung zu Werbezwecken verwendet werden, oder wenn die Privatsphäre des Prominenten (Wohnung, Garten) betroffen ist.

## **Personen als Beiwerk**

Nach § 23 (1) KUG ist eine Bildveröffentlichung ohne Einwilligung zulässig, wenn Personen neben einer Landschaft oder einer Örtlichkeit als Beiwerk abgebildet sind. Die abgebildeten Personen dürfen jedoch nicht der eigentliche Zweck der Aufnahme sein, sondern zufällig oder als Staffage auf dem Bild erscheinen.

Sind beispielsweise auf einem Foto eines Alpenpanoramas im Vordergrund individualisierbare Personen abgebildet, so bedarf es dann keiner Einwilligung, wenn das Alpenpanorama klar im Blickpunkt des Betrachters steht und die Personen nur „am Rande“ erscheinen. Die Abgrenzung ist hier oft schwierig. Im Zweifel sollte man daher die Einwilligung einholen oder auf die Veröffentlichung verzichten.

## **Personen bei Veranstaltungen**

Nehmen Personen an Veranstaltungen (Versammlungen, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge) teil, so dürfen nach § 23 (1) KUG Abbildungen ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Die Abbildung muss jedoch die dargestellten Personen als Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung erfassen. Gegenstand der erlaubten Darstellung i.S. des § 23 KUG ist immer nur die Darstellung des Gesamtvorganges, nicht aber das Herausgreifen nichtrepräsentativer Einzelereignisse. Einzelaufnahmen, Großaufnahmen oder individuell erkennbare Portraits fallen nicht unter diesen Fall der Abbildungsfreiheit.

## **Öffentliches Interesse**

Nach § 24 KUG bedarf es der Einwilligung auch dann nicht, wenn die Vervielfältigung und Verbreitung Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dient. Hiervon erfasst sind etwa „Steckbriefe“ oder Suchmeldungen.

## **Folgen**

Nach § 33 KUG droht demjenigen, der wissentlich ein Bildnis ohne erforderliche Einwilligung verbreitet oder zur Schau stellt, eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Darüber hinaus kann der „Verletzte“ auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen auch „Schmerzensgeld“ verlangen. Fotos und Negative sind zu vernichten.

## **Was bedeutet das für den Verein?**

Veröffentlichung von Abbildungen kann zweierlei bedeuten: Zum einen Verbreitung z.B. in einer Vereinschronik, in der Vereinszeitung oder auf der homepage des Vereines, zum anderen ist Veröffentlichung auch die Zurschaustellung am Schwarzen Brett im Vereinsheim.

## **Vereinschronik**

Erstellt der Verein z.B. anlässlich eines Jubiläums eine Vereinschronik, so wird dabei gerne auf Bilder von möglicherweise bereits verstorbenen Gründungsmitgliedern zurückgegriffen. Stellen Angehörige aus ihrem Privatfundus Bilder von verstorbenen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, sollten die Angehörigen explizit darauf hingewiesen werden, wo und zu welchem Zweck die Bilder veröffentlicht werden, zu empfehlen ist eine formlose Notiz oder Erklärung, die von beiden Seiten unterschrieben wird. Auf alle Fälle sollte dies erfolgen, wenn die Bilder in das Eigentum des Vereines übergehen.

Sind die Mitglieder seit mehr als 10 Jahren verstorben, so bedarf es der Einwilligung durch einen Angehörigen nicht mehr.

## **Mannschaftsfotos**

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist.

## **Spielszene, Wettkampfszene**

Werden Spiele oder Wettkämpfe vor Publikum ausgetragen und sind sie ihrem Charakter nach öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure (z.B. Spielszene) regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass der Betreffende nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zulässig sind deshalb Bilder, die das Geschehen wiedergeben, unzulässig Porträtaufnahmen von Teilnehmern. Zu berücksichtigen dabei ist in jedem Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. schwere Verletzung) nicht zulässt.

## **Zuschauer und Teilnehmer an Massenveranstaltungen**

Für die Abbildung von Zuschauern trifft das unter § 23 (1) KUG (Personen bei Veranstaltungen) ausgeführte zu.

Das Gleiche trifft auf Teilnehmer von Massenveranstaltungen wie z.B. Berliner Marathonlauf zu.

(Eine Porträtaufnahme des Siegers wäre hier im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über das Ereignis zulässig, da es sich dann um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt.)



# Freiwillige Feuerwehr Ober-Beerbach e.V.



retten löschen bergen schützen

## Eintrittserklärung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Geb.-Dat.: \_\_\_\_\_ Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

- |                                                                      |                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> passives Mitglied über 18 Jahre 12 € / Jahr | <input type="checkbox"/> passives Mitglied unter 18 Jahre 1,50 € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> aktives Mitglied über 17 Jahre 12 € / Jahr  | <input type="checkbox"/> Freiwilliger Beitrag / Jahr _____ €            |
| <input type="checkbox"/> Jugendfeuerwehr 0,00 € / Jahr               | <input type="checkbox"/> Wichtelfeuerwehr 0,00 € / Jahr                 |

**Der Eintritt in die Jugend - / Wichtelwehr ist nur möglich, mit einem Eintritt eines Erziehungsberechtigten, als passives Mitglied.**

### Anschrift des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen Mitglieder)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Geb.-Dat.: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich erlaube dem Verein (FFW Ober-Beerbach) die Bilder / Filme im Internet auf der Homepage der FFW Ober-Beerbach nach den Richtlinien der KUG §§ 22-24 zu veröffentlichen.

Ja  Nein

Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres fällt der Beitrittsatz eines erwachsenen Mitglieds an.

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten bin ich hiermit einverstanden und akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Beerbach die auf der Homepage [www.ffw-ober-beerbach.de](http://www.ffw-ober-beerbach.de) nachgelesen werden kann.

Ober-Beerbach, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

## Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Beerbach, den fälligen Jahresbeitrag, widerruflich zu Lasten meines Kontos, mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_  
 Bank: \_\_\_\_\_ Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Ober-Beerbach, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)